

Merkblatt für die Betreuerinnen und Betreuer

Das Amtsgericht – Betreuungsgericht – hat Sie zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen allgemeinen Überblick über Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten geben.

Allgemeines

Sie haben im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben für das Wohl der betreuten Person zu sorgen. Das bedeutet, dass der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit der betreuten Person wesentlich ist. Wünsche sind, soweit sie der betreuten Person nicht schaden und es Ihnen zuzumuten ist, zu erfüllen. Sie sollten auch mithelfen, dass die von Ihnen betreute Person die Möglichkeiten nutzt, die zur Heilung oder Besserung der Krankheit oder Behinderung beitragen bzw. eine Verschlimmerung verhindern oder die Folgen minimieren können. Soweit dies möglich ist, sollten Sie die betreute Person unterstützen, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen und von Ihrer Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn es erforderlich ist.

Sie vertreten die betreute Person gerichtlich und außergerichtlich. Die betreute Person bleibt aber weiterhin selbst rechtlich handlungsfähig, sofern die Geschäftsunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wurde.

Sie können die betreute Person aber nicht vertreten, wenn es sich um Rechtsgeschäfte oder Prozesse handelt,

bei denen Sie auf der einen Seite die betreute Person und auf der anderen Seite sich selbst oder einen Dritten vertreten müssten

oder

bei denen Sie die betreute Person gegenüber Ihrem Ehegatten oder Ihren Verwandten gerader Linie (wie

z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) vertreten müssten.

Sind Ihnen die Vermögensangelegenheiten übertragen worden, so haben Sie das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und – unter sinnvoller Berücksichtigung der Wünsche der betreuten Person – nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend und mündelsicher anzulegen.

Genehmigung des Betreuungsgerichts

Sie benötigen in den Fällen, welche die betreute Person besonders betreffen, oftmals eine Genehmigung des Betreuungsgerichts, d. h. ohne diese Genehmigung können Sie nicht wirksam handeln.

Ein Vertrag, der ohne erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung abgeschlossen wurde, ist „schwebend unwirksam“, d. h. er wird erst durch die Genehmigung des Betreuungsgerichts und Mitteilung an d. Vertragspartner(in) wirksam, so dass Sie die Genehmigung der anderen Seite mitteilen müssen. Bitte wenden Sie sich vor Abschluss des Vertrages an das Betreuungsgericht, um den Ablauf zu besprechen. In einigen Fällen ist eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen sind z. B. erforderlich bei

- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung,
- unterbringungsähnlichen Maßnahmen, wie z. B. Anbringung von Bettgittern, Einnahme bestimmter Medikamente oder anderer Mittel, die zur Freiheitsentziehung über einen längeren Zeitraum führen,
- Zustimmung zur Untersuchung, Heilbehandlung oder zu ärztlichen Eingriffen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person dadurch sterben oder einen schweren bzw. länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleiden kann,
- Kündigung und Aufhebung eines Mietvertrages für die Wohnung (die Genehmigung ist vorher einzuholen),

- Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages, wenn der Vertrag länger als 4 Jahre dauern oder wenn Wohnraum vermietet werden soll,
- Grundstücksgeschäften, wie z. B. Verkauf oder Belastung,
- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie bei einem Erbauseinandersetzungsvertrag, aber auch bei Verfügungen über die Erbschaft oder einen künftigen Erb- oder Pflichtteil,
- Aufnahme eines Darlehens,
- Anlegung von Geld,
- einem Vergleich, Ausnahme: Der Streitwert beträgt weniger als 3.000,00 € oder ein Gericht hat den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert.
- Schenkungen aus dem Vermögen der betreuten Person

Diese Aufzählung ist unvollständig. Bitte wenden sie sich im Zweifelsfall an Ihr Betreuungsgericht.

Allgemeine Aufgaben gegenüber dem Betreuungsgericht

Mindestens einmal jährlich ist dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person zu berichten.

Umfasst Ihre Bestellung auch die Vermögenssorge, müssen Sie auch jährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher die Ausgabe oder Einnahme in der Abrechnung erscheint, zu versehen. Zur Arbeitserleichterung erhalten Sie hierzu vom Betreuungsgericht die nötigen Vordrucke. Sind Sie der Vater, die Mutter, der Ehegatte, ein Kind, Enkel(in), Schwester oder Bruder der betreuten Person oder Vereins- oder Behördenbetreuer(in), so sind Sie von der Pflicht der jährlichen Rechnungslegung befreit. Ein entsprechender Hinweis befindet sich in diesem Fall auf Ihrem Betreuerausweis. Belege sollten aber auch dann von Anfang an aufbewahrt werden, da auch befreite Betreuer bei Beendigung der Betreuung oder Aufhebung des Aufgabenkreises der Vermögenssorge zum Erstellen einer Vermögensübersicht verpflichtet sein können.

Teilen sie bitte dem Betreuungsgericht auch mit, wenn

- eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung oder eine Erweiterung notwendig wird,
- die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (d. h. die betreute Person benötigt Ihre ausdrückliche Einwilligung zu ihren Willenserklärungen) erforderlich wird bzw. aufgehoben werden kann,
- eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme beendet werden kann oder ohne Kenntnis des Betreuungsgerichts beendet worden ist,
- sich Ihre Anschrift oder die der betreuten Person ändert.

Die Betreuung wird unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt (§ 1876 BGB). Das Betreuungsgericht kann Ihnen aber den Einsatz Ihrer Aufwendungen oder die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung bewilligen, wenn Sie dies beantragen. Nähere Informationen dazu finden Sie im „Merkblatt über Aufwandsentschädigungen nach §§ 1877 - 1881 BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“.

Eine kostenlose Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht kann außerdem auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz heruntergeladen werden: http://www.bmjv.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Publikationensuche_Formular.html oder bestellt werden bei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin. Darüber hinaus ist Ihnen auch der Publikationsservice der Bundesregierung unter der Telefonnummer Tel.: 030/18 272 272 1 behilflich.